

Art. 6.

Trunkenheit auf dem Zechenwege und in den Werksräumen und Plätzen über Tage wird mit —= 15 Ngr. —= bis 1 Thlr. —= —=, Trunkenheit bei der Arbeit dagegen, ingleichen Trunkenheit in der Grube mit 1 bis zu 2 Thlr. —= —= bestraft.

Art. 7.

Unanständiges Betragen auf den Werksplätzen und auf der Arbeit, sowie Wortwechsel, ingleichen grobes Benehmen daselbst gegen Kameraden und Fremde wird mit 5 bis —= 20 Ngr. —= bestraft.

Art. 8.

Wer sich Thätlichkeiten gegen Kameraden oder Fremde zu Schulden bringt, wird mit 1 bis 3 Thlr. —= —= bestraft.

Art. 9.

Wer nicht die vorgeschriebenen Zechenwege geht, sondern Felder, Wiesen oder unerlaubte Steige betritt, verfällt in 1 Thlr. —= —= Strafe.

Art. 10.

Das Betreten verbotener Räume und Plätze in den Werks- und Maschinengebäuden, in den Ladehäusern und auf den Werkseisenbahnen, wie überhaupt bei allen anderen Anlagen, wird mit 2 bis —= 5 Ngr. —= bestraft.

Art. 11.

Die Verunreinigung der Halde und anderer Plätze über Tage und in der Grube zieht eine Strafe von 5 bis —= 20 Ngr. —= nach sich.